



Kurz-Info 2009

München, im Januar 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ende November 2008 versandte Sonderrundschreiben über die wichtigsten Ergebnisse der Gremiensitzungen des Versorgungswerks hat bei einzelnen Mitgliedern Irritationen und Nachfragen ausgelöst. Besonders die Ankündigung, dass auch die Bayerische Apothekerversorgung für Ihre Mitglieder ab dem Jahr 2015 die vom Deutschen Bundestag für die gesetzliche Rentenversicherung bereits beschlossene **Anhebung des Renteneintrittsalters auf das 67. Lebensjahr** schrittweise nachvollziehen wird, bedurfte einiger Erläuterungen. Wir werden Sie darüber und über die zu den anderen Themen gefassten Beschlüsse und Satzungsänderungen auch im Verlauf dieses Jahres weiter informieren. An dieser Stelle sei nur nochmals betont, dass die Anpassung an die zunehmende Lebens- und damit Rentenbezugsdauer unumgänglich ist, um das Rentenniveau langfristig zu sichern.

Im Folgenden informieren wir Sie wie üblich über die im Jahr 2009 geltenden Beitragswerte und über weitere Entwicklungen.

1. Pflichtbeiträge 2009

Beitragsbemessungsgrenze:	5.400,00 €	Beitragssatz:	19,90 %
<u>Monatliche Beiträge:</u>			
Höchstbeitrag:	1.074,60 €	70 % des Höchstbeitrags	752,22 €
		40 % des Höchstbeitrags	429,84 €
Mindestbeitrag:	134,30 €	halber Mindestbeitrag	67,15 €

Selbständige Apotheker/innen zahlen grundsätzlich den Höchstbeitrag, auf Antrag (ohne Nachweis des Jahresgewinns) 70 % des Höchstbeitrags. Eine weitergehende Beitragsermäßigung (19,9 % aus dem Gewinn, mindestens 40 % des Höchstbeitrags) wird auf Antrag gewährt, wenn die Jahresgewinnsgrenze in Höhe von 45.360,00 € nachweislich nicht erreicht wird. Bitte bedenken Sie, dass geringere Beitragszahlungen auch zu niedrigeren Versorgungsansprüchen führen. Soweit Ihnen dies finanziell möglich ist, empfehlen wir Ihnen deshalb, den Regelbeitrag = Höchstbeitrag zu zahlen.

2. Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

Prüfen Sie bitte, ob die Versorgung, die Sie aufgrund Ihrer Pflichtbeiträge zu erwarten haben, Ihrem Sicherheitsbedürfnis für das Alter, für Berufsunfähigkeit und für Ihre Angehörigen genügt. Infolge der Einführung der nachgelagerten Besteuerung durch das Alterseinkünftegesetz unterliegen die Renten der Bayerischen Apothekerversorgung in zunehmendem Umfang der Einkommensteuer. Dies kann zum Teil zu einer deutlichen Reduzierung der künftigen Nettorente führen. Allerdings können Beiträge zur Bayerischen Apothekerversorgung im Rahmen des sog. Sonderausgabenabzugs steuerlich geltend gemacht werden (vgl. Sonderrundschreiben 2004). Sofern Sie noch finanziellen Spielraum haben, können Sie durch freiwillige Mehrzahlungen Ihre Versorgungsanwartschaft steigern. Der für 2009 mögliche Betrag für freiwillige Mehrzahlungen ermittelt sich aus der Einzahlungshöchstgrenze 2009 abzüglich der Pflichtbeiträge 2009. Die Einzahlungshöchstgrenze 2009 beläuft sich auf **32.238,00 €**

3. Geschäftsjahr 2007

Die wichtigsten Daten: Dem Versorgungswerk gehörten am 31.12.2007 25.214 aktive Mitglieder sowie 8.056 Ruhegeldempfänger und Hinterbliebene an. Das Beitragsaufkommen betrug 188,5 Mio. €, die Versorgungsleistungen beliefen sich auf 143,7 Mio. €. Die Kapitalanlagen erreichten Ende 2007 den Stand von 5.850,3 Mrd. €, sie dienen als Rücklage für laufende und künftige Versorgungsleistungen. Der Geschäftsbericht für das Jahr 2007 liegt vor. Mitglieder können ihn beim Versorgungswerk anfordern.

4. Dynamisierung

Der Landesausschuss hat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der finanziellen Ertragslage des Versorgungswerks auf der Grundlage des Geschäftsergebnisses 2007 den Beschluss gefasst, die laufenden Versorgungsleistungen maßvoll um 1,00 % zu erhöhen. Eine Dynamisierung der Anwartschaften erfolgt nicht.

5. Arbeitgebermeldeverfahren und neue Mitgliedsnummer

Wie bereits im November 2008 mitgeteilt, sind die Arbeitgeber nach § 28a Abs. 10 und 11 SGB IV verpflichtet, für Arbeitnehmer, die von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zugunsten der Mitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk befreit sind, Meldungen zur Beitragserhebung für die Entgeltzeiträume ab 01.01.2009 monatlich elektronisch zu übermitteln. Aus Sicherheitsgründen mussten die Mitgliedsnummern **aller** Mitglieder erweitert werden. Diese neue Mitgliedsnummer, die auch auf Ihrer Jahresmitteilung steht, haben wir Ihnen im November 2008 per Post mitgeteilt.

Bitte verwenden Sie zukünftig immer diese neue Mitgliedsnummer.

Das alte technisch unterstützte Meldeverfahren an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen wird zum Jahreswechsel eingestellt. Meldungen für Abrechnungszeiträume ab Januar 2009 können nur mehr im neuen Verfahren vorgenommen werden. Das bisherige Meldeblockverfahren erfolgt letztmals mit der Jahresmeldung für das Jahr 2008 und wird dann ebenfalls eingestellt.

6. Hinweise zur Einzahlung

Die Pflichtbeiträge zur Bayerischen Apothekerversorgung werden zum Ende des jeweiligen Kalendermonats fällig; eine gesonderte Rechnung wird nicht gestellt. Die Mahngebühr beträgt 5,00 €

Bei Einzahlungen **im Einzelfall** geben Sie bitte Ihre **Mitgliedsnummer**, Ihren **Namen** und den **Verwendungszweck** (Pflichtbeitrag für Zeitraum bzw. freiwillige Mehrzahlung) an.

Beispiele: W434/087654/0370, Maria Musterfrau, Pflichtbeitrag 01/2009
W434/098765/0379, Max Mustermann, freiwillige Mehrzahlung

Wenn Sie als **Arbeitgeber/in** die Beiträge für Ihre Mitarbeiter/innen abführen, geben Sie bei den Überweisungen im Verwendungszweck bitte stets zuerst Ihre **eigene Betriebsnummer** und dann den **Abrechnungszeitraum** an.

Beispiel: 012345678, 01/2009

Sofern Sie die Beiträge über die **Deutsche Apotheker- und Ärztebank** überweisen, beachten Sie bitte die **neue Bankleitzahl: 300 606 01**.

7. Allgemeine Hinweise

7.1 Jahresentgeltmeldung 2008 für Angestellte

Bitte erinnern Sie Ihren Arbeitgeber bzw. denken Sie als Arbeitgeber daran, dass die Jahresentgeltmeldung für 2008 bis spätestens **15. April 2009** an das Versorgungswerk einzusenden ist. Die Jahresentgeltmeldung wird auch von Mitgliedern benötigt, die nicht tätig waren, sich in Mutterschutz/Elternzeit befanden oder eine sozialversicherungsfreie Tätigkeit ausgeübt haben. Die Unterschrift des Arbeitgebers entfällt in diesen Fällen.

7.2 Beitragsübernahme durch die Agenturen für Arbeit

Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Unterhaltsgeld und Übergangsgeld übernehmen die Agenturen für Arbeit i.d.R. die Beitragszahlung zum Versorgungswerk. Wir raten Ihnen dringend, den Antrag auf Beitragsübernahme zugleich mit dem Antrag auf Leistungen bei der Agentur für Arbeit zu stellen.

7.3 Beitragsübernahme durch die Pflegekasse

Für ehrenamtlich Pflegende ist in aller Regel eine Beitragsübernahme aus dem Pflegegeld zum Versorgungswerk möglich. Bitte setzen Sie sich gegebenenfalls mit der Pflegekasse in Verbindung.

7.4 Mitglieder in Ausübung einer nichtpharmazeutischen Tätigkeit

Falls Sie in eine nichtpharmazeutische Tätigkeit wechseln, dürften sich Änderungen in der Höhe der zur Bayerischen Apothekerversorgung zu entrichtenden Pflichtbeiträge ergeben. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall möglichst frühzeitig mit uns in Verbindung.

7.5. Aufnahme einer Tätigkeit oder Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der BApV

Zur Vermeidung von Nachteilen, die Ihnen z.B. durch verspätete Meldungen entstehen können, bitten wir Sie, bei Aufnahme einer Tätigkeit oder Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der BApV sich mit der dort zuständigen Apothekerkammer und dem dort zuständigen Versorgungswerk in Verbindung zu setzen.

7.6 Informationstätigkeit der Bayerischen Apothekerversorgung

Informationen erhalten Sie telefonisch und schriftlich. Sie finden uns auch im Internet. Zu einem persönlichen Beratungsgespräch besteht Gelegenheit in unserem Bürogebäude in München und auf den Sprechtagen an zentralen Orten in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland.

Informationen über die Bayerische Apothekerversorgung sollten Sie im eigenen Interesse direkt beim Versorgungswerk einholen; nur hier erhalten Sie verbindliche und zutreffende Auskünfte.

Auskünfte über Ihren eigenen Versorgungsstatus in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie vom hierfür zuständigen Versorgungsträger der Deutschen Rentenversicherung. Dem Versorgungswerk sind zu Fragen des Sozialversicherungsrechts keine verbindlichen Äußerungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen
und besten Wünschen für ein erfolgreiches Jahr 2009

Ihre
Bayerische Apothekerversorgung

Bankverbindungen:

Bayerische Landesbank
Deutsche Apotheker- und Ärztebank München

(BLZ 700 500 00) Kto.-Nr. 24 002
(BLZ 300 606 01) Kto.-Nr. 00 01 133 772

Bei Einzahlungen bitte Hinweise
unter Nr. 6 dieser Info beachten!

Die Bayerische Apothekerversorgung behält sich sämtliche Urheberrechte vor. Insbesondere sind Vervielfältigungen jeglicher Art, auch auszugsweise, sowie eine Weitergabe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bayerischen Apothekerversorgung zulässig.